

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995	Ausgegeben am 8. August 1995	172. Stück
525. Verordnung:	Datenübermittlung an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger	
526. Verordnung:	1. Zollrechts-Durchführungsverordnung — Novelle	
527. Verordnung:	Festlegung abweichender Regelungen für das Wirtschaftsjahr 1994/95 gemäß § 81c MOG	
528. Verordnung:	Festsetzung der repräsentativen Erträge für Raps auf stillgelegten Flächen	
529. Kundmachung:	Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß § 25 Abs.1 dritter Satz des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 verfassungswidrig war	

525. Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Datenübermittlung an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger

Gemäß § 459b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, § 229b des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, § 217a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sowie § 159d des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Jugend und Familie und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales verordnet:

§ 1. Die Daten betreffend den Bezug von Familienbeihilfe sind dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu übermitteln. Die Übermittlung ist wöchentlich mittels maschinell lesbarer Datenträger durchzuführen.

§ 2. Die erstmalige Übermittlung ist ab Veröffentlichung durchzuführen.

Staribacher

526. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Zollrechts-Durchführungsverordnung geändert wird (1. ZollR-DV — Novelle)

Auf Grund des Zollrechts-Durchführungsgesetzes (ZollR-DG), BGBl. Nr. 659/1994, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 516/1995, wird — hinsichtlich der Nr. 1, 7 und 8 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft — verordnet:

Die Zollrechts-Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 1104/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. Die dem amtlichen Pflanzenschutzdienst anlässlich der Einfuhr oder Durchfuhr von Früchten, Kartoffeln, ausgenommen Saatkartoffeln, und Schnittblumen obliegenden Kontrollen sind durch die im § 1 genannten Zollämter und im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland zusätzlich durch das Zollamt Gmünd vorzunehmen.“

2. § 4 lautet:

„§ 4. Im Rahmen des § 43 ZollR-DG werden die Gegenwerte im Zollrecht in ECU bestimmter Werte in österreichischen Schilling nach der Liste im Anhang 2 festgesetzt.“

3. Nach § 5 werden folgende §§ 5a bis 5c, jeweils samt Überschrift, eingefügt:

„Zu Art. 216 und Anhang 37 und 38 ZK-DVO

§ 5a. Ergänzend zu Anhang 37 und 38 der ZK-DVO sind in der schriftlichen Anmeldung die im Anhang 2a vorgesehenen Angaben zu machen. Dabei sind zutreffendenfalls die angeführten Codes zu verwenden.

Zu Art. 225 und 226 ZK-DVO

§ 5b. Als von geringer wirtschaftlicher Bedeutung im Sinne der Art. 225 Buchstabe a dritter Anstrich und Art. 226 Buchstabe d ZK-DVO werden Fälle behandelt, in denen der Gesamtwert der anzumeldenden Waren 25 000 S nicht übersteigt.

Zu Art. 230 Buchstabe d ZK-DVO

§ 5c. Die nachstehend angeführten Waren werden gemäß § 50 Abs. 3 ZollR-DG von der Verpflichtung nach Art. 38 Abs. 1 Buchstabe a ZK befreit und gelten unbeschadet des Art. 235 ZK-DVO durch eine Willensäußerung im Sinne des Art. 233 Buchstabe b ZK-DVO als zur Überführung in den freien Verkehr angemeldet:

- a) wenn sie auf einer Zollstraße, über einen Zollflugplatz oder im Rahmen eines zugelassenen Nebenwegverkehrs eingeführt werden:
 1. gesetzliche Zahlungsmittel und Wertpapiere im Verkehr zwischen Geldinstituten;
 2. menschliche Organe, menschliches Blut, Frauenmilch;
 3. Waren, die zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen oder Unglücksfällen eingeführt werden, wobei jedoch im Zollgebiet verbleibende Waren unverzüglich einer Zollstelle anzuzeigen sind;
 4. Waren des Kapitels I Titel VI, XI, XIX, XXIV, XXVII und XXIX der Zollbefreiungsverordnung;
- b) die Kleidung und die darin oder am Körper üblicherweise mitgeführten abgabenfreien Gegenstände, wenn sie von Reisenden außerhalb von Zollstraßen oder eines zugelassenen Nebenwegverkehrs eingebracht werden;
- c) in Leitungen beförderte elektrische Energie und in Leitungen befördertes Wasser zur Eigenversorgung des Betreibers der Leitung.“

4. Der § 6 lautet:

„§ 6. Durch eine Willensäußerung im Sinne des Art. 233 Buchstabe b ZK-DVO gelten unbeschadet des Art. 235 ZK-DVO die nachstehend angeführten Waren als zur Ausfuhr angemeldet,

- a) wenn sie auf einer Zollstraße, über einen Zollflugplatz oder im Rahmen eines zugelassenen Nebenwegverkehrs ausgeführt werden:
 1. gesetzliche Zahlungsmittel und Wertpapiere im Verkehr zwischen Geldinstituten;
 2. menschliche Organe, menschliches Blut, Frauenmilch;
 3. Waren, die zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen oder Unglücksfällen ausgeführt werden, wobei jedoch im Drittstaat verbleibende Waren unverzüglich einer Zollstelle anzuzeigen sind;
- b) Waren, deren Gesamtwert je Sendung 22 ECU nicht übersteigt;
- c) in Leitungen beförderte elektrische Energie und in Leitungen befördertes Wasser zur Eigenversorgung des Betreibers der Leitung.“

5. Nach § 7 wird folgender § 7a samt Überschrift eingefügt:

„Zu Art. 238 erster Anstrich ZK-DVO

§ 7a. Die in Art. 238 erster Anstrich ZK-DVO festgelegte Wertgrenze wird erhöht:

1. für Waren, die Einfuhrabgaben (Art. 4 Nr. 10 ZK) unterliegen auf 5 000 ECU
2. für andere Waren auf 100 000 ECU.“

6. § 9 lautet:

„§ 9. Die buchmäßige Erfassung von Abgabenbeträgen hat zu unterbleiben, wenn der Gesamtbeitrag der Eingangs- oder Ausgangsabgaben 10 ECU im Einzelfall nicht erreicht.“

7. Die Abschnitte F bis H erhalten die Abschnittsbezeichnungen G bis I; nach dem Abschnitt E wird folgender neuer Abschnitt F samt Überschrift eingefügt:

„Abschnitt F**Verzicht auf Bewilligungen betreffend zolltarifliche Abgabenbegünstigungen
(§ 47 Abs. 2 ZollR-DG)**

§ 18a. (1) Für die Einreihung in Unterpositionen für reinrassige Zuchttiere ist vom Antragsteller der Nachweis, daß es sich um ein derartiges Tier handelt, durch eine Bestätigung der Landwirtschaftskammer zu erbringen, in deren Bereich das Tier in das Zuchtbuch (Herdebuch) einzutragen ist.

(2) Für die Einreihung bestimmter Waren zur Verwendung als Saatgut (ex Pos. 0701 und 0712 sowie ex Kap. 10 und 12) ist vom Antragsteller als Nachweis eine vom Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft bestätigte Einfuhranzeige gemäß Saatgutgesetz 1937 vorzulegen.“

8. Im § 24 erhält der geltende Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Absatz (2) angefügt:

„(2) Die §§ 2, 4, 5a bis 5c, 6, 7a, 9, 18a und 24 und die Anhänge 2 und 2a in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 526/1995 treten mit 15. August 1995 in Kraft.“

9. Anhang 2 wird durch den Anhang 1 dieser Verordnung ersetzt.

10. Nach dem Anhang 2 wird als Anhang 2a der Anhang 2 dieser Verordnung eingefügt.

Staribacher

Anhang 1

	<u>„Anhang 2</u> zu § 4
Gegenwerte im Zollrecht in ECU bestimmter Werte (§ 43 ZollR-DG)	
5 ECU	70 S
10 ECU	140 S
20 ECU	280 S
22 ECU	300 S
45 ECU	600 S
75 ECU	1 000 S
90 ECU	1 200 S
175 ECU	2 400 S
200 ECU	2 800 S
215 ECU	3 000 S
500 ECU	6 800 S
600 ECU	8 000 S
1 000 ECU	14 000 S
1 500 ECU	20 000 S
2 000 ECU	28 000 S
3 000 ECU	40 000 S
4 000 ECU	55 000 S
5 000 ECU	70 000 S
7 000 ECU	95 000 S
10 000 ECU	140 000 S
100 000 ECU	1 400 000 S
150 000 ECU	2 000 000 S
300 000 ECU	4 000 000 S“

Anhang 2

„Anhang 2a

Verzeichnis der ergänzend zu den nach Anhang 37 ZK-DVO erforderlichen Angaben in der Anmeldung und der ergänzend zu den nach Anhang 38 ZK-DVO zu verwendenden Codes

I. Allgemeines

- a) Soweit Angaben für Zwecke der Außenhandelsstatistik zu machen sind, sind sie entsprechend den diesbezüglichen Rechtsvorschriften zu machen.
- b) Als Codes für die Bezeichnung von Ländern sind die von der Internationalen Normenorganisation vorgegebenen zweistelligen Buchstabencodes (ISO-Alpha2-Ländercodes) zu verwenden.
- c) Als Codes für die Bezeichnung von Währungen sind die von der Internationalen Normenorganisation vorgegebenen dreistelligen Buchstabencodes (ISO-Alpha3-Währungscodes) zu verwenden.

II. Bemerkungen zu einzelnen Feldern

Abschnitt A. Förmlichkeiten bei der Versendung/Ausfuhr und beim Versand

2. Versender/Ausführer

Zusätzlich einzutragen sind

- wenn der Versender seinen Sitz oder Wohnsitz in Österreich hat, bei der Versendung/Ausfuhr die Finanzamts- und Steuernummer, unter der er zur Umsatzsteuer veranlagt wird;
 - und bei der Ausfuhr verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung zusätzlich die Verbrauchsteuernummer (VNr.).
- Die Angabe der Finanzamts- und Steuernummer ist nicht erforderlich, wenn der Wert der Sendung die Statistische Wertschwelle nicht überschreitet.
8. Empfänger
Mehrere Empfänger können angegeben werden, wenn der Wert der Waren jeweils die statistische Wertschwelle nicht überschreitet.
 11. Handelsland
Nur bei der Versendung/Ausfuhr auszufüllen.
 - 15a. Versendungsland/Ausfuhrland
Nur bei der Versendung/Ausfuhr auszufüllen.
 16. Ursprungsland
Nur bei Ausfuhr von Ausfuhrerstattungswaren.
 - 17a. Bestimmungsland Code
Auch bei der Versendung/Ausfuhr auszufüllen.
 37. Verfahren
Im zweiten Unterfeld ist zur näheren Darstellung des Verfahrens folgender Code anzuwenden:
 - 2 Passive wirtschaftliche Lohnveredelung (Be- oder Verarbeitung — auch Ausbesserung — von zur Wiedereinfuhr vorgesehenen Waren des freien Verkehrs im Drittstaat außerhalb eines zollamtlich bewilligten passiven Veredelungsverkehrs im Rahmen eines Lohnveredelungsgeschäftes mit einer außerhalb des Anwendungsgebietes ansässigen Person).
 - 5 Zollamtlich bewilligte passive Veredelung.
 - 9 Ausfuhr von Waren, für die auf Grund des gemeinschaftlichen Marktordnungsrechts und Ausfuhrerstattungsgesetzes Erstattungen gewährt werden; nur in Verbindung mit den Codes 10., 31., 76., 77.. zulässig.

Abschnitt B. Förmlichkeiten während der Beförderung

Es sind keine ergänzenden Angaben zu machen.

Abschnitt C. Förmlichkeiten für die übrigen Zollverfahren bei der Einfuhr

2. Versender/Ausfuhrer
Mehrere Versender können angegeben werden, wenn alle im selben Versendungsland sind und der Wert der Waren jeweils die statistische Schwelle nicht überschreitet.
8. Empfänger
Zusätzlich ist die Finanzamts- und Steuernummer anzuführen; bei Überfuhrung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung in den zollrechtlich freien Verkehr ist überdies die Verbrauchsteuernummer (VNr.) des Empfängers anzugeben.
11. Handelsland
Das Handelsland ist anzugeben.
- 17a. Bestimmungsland
Ist nur anzugeben, wenn die Ware für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt ist.
- 34a. Ursprungsland — Code
Ist anzugeben, wenn die Ware für Zwecke der Außenhandelsstatistik zu melden ist oder die Eingangsabgaben vom Ursprung der Ware abhängig sind.
37. Verfahren
Im zweiten Unterfeld ist zur näheren Darstellung des Verfahrens folgender Code anzuwenden:
 - 1 Aktive wirtschaftliche Lohnveredelung (Be- oder Verarbeitung — auch Ausbesserung — von zur Wiederausfuhr vorgesehenen ausländischen Waren im Anwendungsgebiet außerhalb eines zollamtlich bewilligten aktiven Veredelungsverkehrs im Rahmen eines Lohnveredelungsgeschäftes mit einer außerhalb des Anwendungsgebietes ansässigen Person).
 - 3 Zollamtlich bewilligte aktive Eigenveredelung.
 - 4 Zollamtlich bewilligte aktive Lohnveredelung.
 - 6 Standardaustausch (mit vorzeitiger Einfuhr): Lieferung von Ersatzerzeugnissen vor der Ausfuhr der zur passiven Veredelung — Ausbesserung — bestimmten Ausfuhrwaren.
 - 7 Vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben — Teilzollbetrag.“

527. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 81c MOG über die Festlegung abweichender Regelungen für das Wirtschaftsjahr 1994/95

Auf Grund des § 81c Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 298/1995, (MOG) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Für Milcherzeuger, bei denen sich unter Anwendung des § 81b MOG eine Schuld an zusätzlichem Absatzförderungsbeitrag im Wirtschaftsjahr 1994/95 ergeben hat,

1. ist — soweit die Anlieferung im Kalenderjahr 1994 die für diesen Zeitraum zustehende Einzelrichtmenge nicht überschritten hat — § 81b Z 3 letzter Satz MOG nicht anzuwenden;
2. ist in den übrigen Fällen abweichend von § 81b Z 3 MOG die Überlieferung im Wirtschaftsjahr 1994/95 mit der Unterlieferung in den Monaten Jänner bis Juni 1993 in der Weise zu kompensieren, daß der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag nur für jene Milchmengen zu entrichten ist, die die aliquote Einzelrichtmenge der Monate Jänner bis Juni 1993 und Juli bis Dezember 1994 übersteigen, wenn sich dadurch für die Milcherzeuger eine geringere Schuld an zusätzlichem Absatzförderungsbeitrag ergibt.

§ 2. Für Milcherzeuger, bei denen die Höhe der freiwilligen Lieferrücknahmeprämie unter Anwendung des § 73 Abs. 17 Z 1 MOG ermittelt wurde, ist abweichend von § 73 Abs. 17 Z 1 MOG das tatsächliche Ausmaß der gegenüber der Ausgangsmenge erfolgten Lieferrücknahme durch Heranziehung der Monate Jänner bis Juni 1993 anstelle der Monate Jänner bis Juni 1994 und der entsprechenden aliquoten Ausgangsmenge zu ermitteln, wenn sich dadurch für den Milcherzeuger eine höhere Prämienstufe ergibt.

§ 3. Der Beitragsschuldner hat auf Grund der in den §§ 1 und 2 festgelegten Grundsätze die Höhe der jeweils zu entrichtenden Schuld an zusätzlichem Absatzförderungsbeitrag und der zu gewährenden Lieferrücknahmeprämien zu ermitteln und die Beitragserklärung der Agrarmarkt Austria bis 31. Oktober 1995 einzureichen.

Molterer

528. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Festsetzung der repräsentativen Erträge für Raps auf stillgelegten Flächen

Gemäß § 14 der Kulturpflanzen-Ausgleichsverordnung, BGBl. Nr. 1067/1994, wird verordnet:

Für das Wirtschaftsjahr 1995/96 (Ernte 1995) wird der repräsentative Ertrag für Raps, der als nachwachsender Rohstoff auf stillgelegten Flächen angebaut wurde, für die nachfolgenden Gebiete wie folgt festgesetzt:

Im Gebiet der Bezirksbauernkammern bzw. der Bezirksreferate der LWK	kg/ha
Allentsteig	1 800
Amstetten	1 950
Aspang	1 400
Atzenbrugg	2 050
Baden	1 550
Braunau	1 800
Bruck/Leitha	2 050
Bruck/Mur	1 550
Deutschlandsberg	1 350
Dobersberg	2 100
Ebreichsdorf	1 900
Eferding	2 350
Eggenburg	1 700
Eisenstadt	1 900
Feldbach	2 500
Freistadt	1 050
Fürstenfeld	1 450
Gänserndorf	1 900
Geras	1 900
Gföhl	1 750

Im Gebiet der Bezirksbauernkammern bzw. der Bezirksreferate der LWK	kg/ha
Gloggnitz	1 650
Gmünd	1 250
Gmunden	2 300
Graz	1 100
Grieskirchen	2 300
Groß-Enzersdorf	1 850
Groß Gerungs	1 000
Güssing	2 200
Haag	1 800
Hainburg	2 150
Hartberg	1 500
Haugsdorf	2 050
Herzogenburg	1 750
Hollabrunn	1 950
Horn	1 700
Jennersdorf	1 800
Judenburg	2 100
Kirchberg/Wagram	1 350
Kirchdorf	2 150
Kirchschlag	1 950
Klagenfurt	1 600
Klosterneuburg	1 650
Knittelfeld	1 600
Korneuburg	1 950
Krems/Donau	2 150
Laa/Thaya	2 350
Langenlois	1 700
Leibnitz	2 250
Leoben	1 450
Linz	2 100
Litschau	1 700
Mank	2 500
Marchegg	2 000
Mattersburg	2 700
Mautern	2 000
Melk	2 150
Mistelbach	1 850
Mödling	1 650
Mürzzuschlag	1 000
Neulengbach	2 350
Neunkirchen	1 500
Neusiedl/See	2 150
Oberpullendorf	2 150
Oberwart	2 000
Ottenschlag	1 450
Perg	2 200
Persenbeug	1 450
Pöggstall	1 450
Pottenstein	1 750
Poysdorf	2 000
Raabs/Thaya	2 200
Radkersburg	2 250
Ravelsbach	1 950
Retz	1 950
Ried	1 700
Rohrbach	1 100
Salzburg	1 950
Schärding	1 500

Im Gebiet der Bezirksbauernkammern bzw. der Bezirksreferate der LWK	kg/ha
Scheibbs	1 900
Schwechat	1 600
St. Peter/Au	2 650
St. Pölten	2 600
St. Veit/Glan	1 250
Steyr	2 500
Stockerau	1 800
Tulln	1 250
Urfahr	2 050
Vöcklabruck	1 850
Völkermarkt	1 050
Voitsberg	2 300
Waidhofen/Thaya	1 950
Waidhofen/Ybbs	2 450
Weitra	1 400
Weiz	1 400
Wels	2 400
Wien	2 050
Wolfsberg	2 700
Wolkersdorf	1 850
Wr. Neustadt	1 650
Ybbs/Donau	2 200
Zistersdorf	1 850
Zwettl	1 350

Molterer

529. Kundmachung des Bundeskanzlers über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß § 25 Abs. 1 dritter Satz des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 verfassungswidrig war

Gemäß Art. 140 Abs. 4 und 5 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12. Juni 1995, G 29/95-8 und G 35/95-8, dem Bundeskanzler zugestellt am 14. Juli 1995, ausgesprochen, daß § 25 Abs. 1 dritter Satz des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 416/1992 verfassungswidrig war.

Vranitzky